



Ergänzung zur Gebührenordnung des Privaten Litauischen Gymnasiums

1. Um sicherzustellen, dass die Erhebung des Schulgeldes nicht zu einer Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern führt, im Sinne des Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Grundgesetz (GG), § 171 Abs. 3 Satz 1 Hessisches Schulgesetz (HSchG) sowie des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes (ESchFG), wird in folgenden Fällen eine ermäßigte Schulgebühr gewährt:
 - wenn die Erziehungsberechtigten Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen,
 - wenn die Erziehungsberechtigten Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen,
 - wenn die Erziehungsberechtigten Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhalten.
2. In den in Absatz 1 genannten Fällen wird eine ermäßigte Schulgebühr gewährt, die laut Schulgebührenordnung §3 Absatz (1) für das dritte Geschwisterkind zu zahlen ist.
3. Die Ermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag ist der jeweilige aktuelle amtliche Bewilligungsbescheid beizufügen.
Entfällt der Leistungsbezug oder wird der Nachweis nicht bis zum 01.08. vorgelegt, gilt automatisch wieder die reguläre Gebührenstaffelung gemäß § 3 Absatz (1).